



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 3spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 10 Pfg.
erbittet Otto Haserl's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 26. Juni.

A. Amtlicher Teil.

Betrifft die Aufstellung der Urlisten derjenigen Personen, welche zu Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Für die Verhandlung und Entscheidung der im § 27 bezw. 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt 41) gedachten Strafsachen werden nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (Titel 4 und 6) bezw. des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (G. S. S. 230) Schöffen und Schwurgerichte gebildet.

Die Schöffen und Geschworenen werden aus einem von dem Vorsteher einer jeden (Stadt- und Land-) Gemeinde bezw. selbstständigen Gutsbezirk aufzustellenden Verzeichnis der in der Gemeinde u. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, (Urliste) von einem nach § 40 bezw. 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes besonders zu bildenden Ausschuss gewählt. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Geschworenen.

Das Amt eines Schöffen und Geschworenen kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben.
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, wobei ich bemerke, daß zu denselben auch die königlichen Forstschuzbeamten und die im § 66 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 unter Nr. 5 bis 13 aufgeführten Beamten (siehe Nr. 40 des Kreisblattes 1885) gehören;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Außerdem sollen zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden:

1. die vortragenden Räte der Ministerien einschließlich des Generalinspektors des Katasters;
2. die Provinzial-Steuer-Direktoren;
3. der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin;
4. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin;

Sofern nach Vorstehendem Personen von dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht ausgeschlossen sind, sind sämtliche männliche Personen einer Gemeinde zc. in der Urliste aufzunehmen, auch solche, welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Ablehnung des qu. Amtes berechtigt sind. Insbesondere hebe ich hervor, daß bei Aufstellung der Urlisten für die Schöffen und Geschworenen weder zu hohes Alter noch der Steuerfuß einer Person in Betracht zu ziehen ist. Dagegen sind Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben, in die Urliste nicht aufzunehmen.

Es ist in den letzten Jahren häufiger vorgekommen, daß Personen, welche sich für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen wohl eigneten, in die Urliste nicht aufgenommen worden sind. Ich mache den Guts- und Gemeindevorständen zur strengen Pflicht, sämtliche nach dem Gesetze zum Amte eines Schöffen und Geschworenen befähigte Personen in die Urliste aufzunehmen.

Dies vorausgeschickt, gebe ich dem Magistrat hier und den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises auf, die Urliste der in ihrer Gemeinde zc. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, nach dem untenstehenden Schema aufzustellen. Nach der Aufstellung ist die Urliste in der Gemeinde zc. eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, jedoch der Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich (in ortsüblicher Weise) bekannt zu machen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchentlichen (Auslage) Frist schriftlich oder zum Protokoll Einsprache erhoben werden.

Die vorschriftsmäßig aufgestellten und bescheinigten Listen, sowie die etwa eingegangenen Einsprachen resp. Vakatanzeigen, daß Einsprachen nicht erhoben sind, sind mir bis spätestens zum 20. Juli d. Js. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mk. einzureichen.

Ich weise die Herren Guts- und Gemeindevorsteher nochmals ausdrücklich darauf hin, daß in Spalte „Bemerkungen die Anzeige enthalten sein muß: **Einspruch gegen diese Urliste ist nicht erhoben worden.**“

Andernfalls sind etwaige Einsprüche eingehend zu erörtern.

Der Bescheinigung über das einwöchentliche Ausliegen der Liste muß das Dienststempel beige-
drückt werden.

Um pünktliche Einhaltung des Termins wird ersucht.

Rummelsburg, den 23. Juni 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Schema.

Urliste

der in der Gemeinde N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt, sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Ger.-Verf.-Ges. § 35) bestimmt.

1. Gfd. Nummer	2. Vor- und Zunamen.	3. Beruf.	4. Wohnort.	5. Lebensalter nach Jahren.	6. Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann	N. N.	36	
2	Breiting, Carl	Gastwirt	dieselbst	60	
3	Croner, Hugo	Bauer	dieselbst	52	

Das die vorstehende Urliste eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom bis einschließlich in der Gemeinde N. N. und zwar im zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und das vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit.

N. N., den 1903.

Der Gemeindevorsteher.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) über die Behandlung des Fleisches von schwach trichinösen und nur leicht an Schweinefleuche erkrankten Schweinen am 26. März 1903 beschlossen, was folgt:

I.

Schweine, bei deren Beschau durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Querschnitten, dem Rippenende des Querschnitts, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln zu untersuchenden Präparaten in nicht mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden, gelten als schwach trichinös.

Die ganzen Tierkörper von solchen Schweinen sind als bedingt tauglich anzusehen.

Die Brauchbarmachung solchen Fleisches zum Genusse für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. Bei Fett ist auch Ausschmelzen gestattet. Bei der Anwendung dieser Verfahren sind die Vorschriften im § 39 der Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz mit der Maßgabe zu beachten, daß beim Kochen das Fleisch in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2 1/2 Stunden im kochenden Wasser gehalten werden muß.

In das Zollinland eingeführte geschlachtete Schweine, bei denen in nicht mehr als acht von den vorschrittmäßig zu untersuchenden Präparaten Trichinen gefunden worden sind, dürfen auf Antrag des Versüßungsberechtigten zur Wiederausfuhr zugelassen werden, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen worden ist. Eine besondere Kennzeichnung des Fleisches darf in solchem Falle unterbleiben.

II.

Von Schweinen, bei deren Beschau sich ergibt, daß es sich nur um eine schleichend, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende und mit erheblicher Abmagerung nicht verbundene Erkrankung an Schweinefleuche oder nur um Ueberbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, veräufte Herde u. dergl.) handelt, sind die ganzen Tierkörper mit Ausnahme der als untauglich zu erachtenden veränderten Teile als tauglich zum Genusse für Menschen anzusehen.

Bei denjenigen in das Zollinland eingeführten geschlachteten Schweinen, deren Untersuchung ergibt, daß es sich bei ihnen um Schweinefleuche ohne Allgemeinerkrankung handelt, sind nur die veränderten Teile in unschädlicher Weise zu beseitigen. Im übrigen sind die betreffenden Tierkörper sowie alle sonstigen, mit ihnen zur nämlichen Sendung gehörigen Tierkörper, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Uebertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, von der Einfuhr zurückzuweisen.

III.

Demgemäß werden die Ausführungsbestimmungen A, C und D zu dem Gesetze (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1902 Seite 1*, 31*, 32*) abgeändert, wie folgt.

Von den Ausführungsbestimmungen A erhalten

§ 34 Nr. 4 folgende Fassung:

Trichinen bei Schweinen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von je sechs aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in neun oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind.

§ 37 unter III Nr. 3 folgenden Zusatz:

und insoweit es sich nicht nur um eine schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung an Schweinefeuche oder nicht nur um Ueberbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkästete Herde und dergl.) handelt;

§ 37 unter III folgenden Zusatz Nr. 5:

5. Trichinen bei Schweinen, falls nicht die Bestimmung in § 34 Nr. 4 Anwendung findet.

§ 38 in Abs. 1 Nr. IIa folgende Fassung:

a) durch Kochen oder Dämpfen:

1. bei Tuberkulose in den Fällen zu § 37 unter II und III Nr. 1;
2. bei Trichinen der Schweine im Falle des § 37 Nr. 5.

§ 39 Nr. 2 hinter dem ersten Satz, der mit „besitzt“ schließt, folgende Einschaltung:

„Schwachtrichinöses Fleisch von Schweinen (§ 37 unter III Nr. 5, § 38 Abs. 1 unter IIa Nr. 2) ist in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2 $\frac{1}{2}$ Stunden in kochendem Wasser zu halten.“

§ 45 Abs. 3 hinter den Worten „trichinöses Fleisch“ folgende Einschaltung:

„in den Fällen des § 33 Nr. 15 und § 34 Nr. 4.“ Von den Ausführungsbestimmungen C erhält im zweiten Abschnitt unter II Nr. 22 der Abs. 2 folgende Fassung:

Nach § 24 des Gesetzes ist die Regelung der Trichinenschau den Landesregierungen vorbehalten. Wird hiernach von der zuständigen Stelle das Vorhandensein von Trichinen festgestellt, so ist bei Schweinen zu unterscheiden, ob sie stark oder schwach trichinös sind. Ersteres ist anzunehmen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteil des Zwerchfelles, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden. In diesem Falle ist der ganze Tierkörper, ausgenommen Fett, als untauglich zum Genuße für Menschen anzusehen (§ 34 Nr. 4); das Fett gilt alsdann als bedingt tauglich (§ 37 unter I). In allen anderen Fällen ist das Fleisch einschließlich des Fettes als bedingt tauglich zu erachten (§ 37 unter III Nr. 5). Beim Hunde ist ausnahmslos der ganze Tierkörper als untauglich zum Genuße für Menschen anzusehen (§ 33 Nr. 15).

Von den Ausführungsbestimmungen D erhalten

§ 18 Abs. 1 unter I A hinter „Schweinefeuche“, folgende Einschaltung:

„(die letztgedachte Seuche jedoch nur im Falle einer Allgemeinerkrankung).“

§ 18 Abs. 1 unter I B folgenden Zusatz:

an Stelle der unschädlichen Beseitigung ist die Wiederausfuhr von Schweinen, bei denen in weniger als neun von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden vierundzwanzig Präparaten Trichinen gefunden sind, auf Antrag des Verfügungsberechtigten zu gestatten, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch von Schweinen bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist.

§ 18 Abs. 1 unter I C hinter d folgende Einschaltung:

e. bei Schweinefeuche oder dem begründeten Verdacht dieser Krankheit;

§ 18 Abs. 1 unter I C an Stelle des Buchstaben „e“ den Buchstaben „f“.

§ 18 Abs. 1 unter II A von den Worten „wenn auch nur bei einem Tierkörper Lungenfeuche“ ab folgende Fassung:

„oder Schweinefeuche (die letztgedachte Krankheit mit Ausnahme des unter I A bezeichneten Falles) oder Maul- und Klauenfeuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenfeuche oder Schweinefeuche oder dem Verdacht einer dieser Krankheiten nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Teile (vergl. I unter C. d und e);

§ 18 Abs. 1 unter II B Zeile 3 statt des Buchstabens „e“ den Buchstaben „f“.

§ 25 Abs. 2 hinter dem ersten Satz der mit „sicher gestellt ist“ schließt, folgende Einschaltung:

daselbe gilt, wenn im Falle des § 18 Abs. 1 unter I B die Wiederausfuhr von Fleisch schwach trichinöser Schweine gestattet wird und die dort vorgeschriebene Behandlung statt-

gefunden hat.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Herren Ortsvorsteher wollen die in ihrem Bezirk wohnenden Fleischbeschauer hierauf aufmerksam machen.

Rummelsburg, den 19. Juni 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Nachstehend bringe ich eine Zusammenstellung der in den einzelnen Wahlbezirken des Kreises **Nummelsburg** bei der Wahl zum deutschen Reichstage am 16. d. Mts. abgegebenen Stimmen zur öffentlichen Kenntniss.

Wahlbezirk Nr.	Name des Wahlortes.	Name der Kandidaten		Name der Zähl-Kandidaten		Sonstige Stimmen.
		von Michaelis	Steinhauer	Böckler	Müller	
1	Barnow	32	12			
2	Altfolziglow	37	35			
3	Bartin	88	159			
4	Behwitz	100	—			
5	Bial	34	11			
6	Brogen	27	9			
7	Börnen	26	35			
8	Brünnow	11	59			
9	Camnitz	14	44		2	
10	Cremerbruch	33	63			
11	Darsekow	19	12			
12	Falkenhagen	16	55			
13	Gadgen	22	15			
14	Georgendorf	12	34			
15	Gemiesen	27	27			
16	Gumenz	75	32			
17	Neufolziglow	45	14			
18	Vindenbusch	23	25			
19	Lubben	34	11			
20	Lodder	3	14		1	
21	Papenzin	14	22			
22	Rüstow	103	35			
23	Poberow	78	5			
24	Prizig	43	19			
25	Wend. Puddiger	126	—			
26	Friedrichshuld	39	37			
27	Grünwalde	44	78			1
28	Reinfeld N.	47	41			2
29	Reinfeld B.	22	32			
30	Reinwasser	125	19			
31	Reddies	35	27			
32	Groß-Keetz	51	9			
33	Wisdom B.	10	33			
34	Rohr	55	26			
35	Barfogen	17	48			
36	Alt-Schwesfin	55	31			
37	Klein-Schwirfen	21	23			
38	Groß-Schwirfen	19	113			
39	Seelitz	49	26			
40	Starkow	44	25			
41	Sellin	56	22			
42	Treblin	193	23			
43	Treten	92	79			
44	Turzig	55	3			
45	Varzin	125	117		4	
46	Klein-Volz	11	22			
47	Bersin	84	21			
48	Diartlum	19	33			
49	Groß-Volz	27	8			
50	Waldow	61	20			

Wahlbezirk Nr.	Name des Wahlortes.	Name der Kandidaten		Name der Zahl-Kandidaten		Sonstige Stimmen.
		von Michaelis	Steinhauer	Böckler	Müller	
51	Wobeser	31	29			
52	Woblanse	20	58			
53	Wocknin	18	39			
54	Wuffow	53	11			
55	Zettin	89	16			
56	Zuckers	23	19			
57	Kummelsburg	323	410	31	27	1
	Summa	2955	2245	31	34	4

Kummelsburg, den 24. Juni 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Die Verlagsbuchhandlung von Reinhold Kühn in Berlin SW. 19 Leipziger-Strasse 73/74 hält vorschriftsmäßige Formulare zu Tagebüchern der Fleischbeschauer in folgenden Stücken vorrätig:

- a. 10 Bogen für 190 Schlachtungen in blau Alttendeckel geheftet M. 0,40
- b. 20 Bogen für 390 Schlachtungen in Pappband kartoniert M. 0,75
- c. 40 Bogen für 790 Schlachtungen in halb Leinenband gebunden M. 1,75
- d. 60 Bogen für 1190 Schlachtungen in halb Leinenband gebunden M. 2,50

Auch die übrigen mit dem Fleischbeschauergesetz zusammenhängenden Formulare werden bei der genannten Buchhandlung erhältlich sein.

Ich bemerke, daß auch die Buchdruckerei von Otto Hajert in Kummelsburg vorschriftsmäßige Formulare zu Tagebüchern für Fleischbeschauer gedruckt hat und auf Lager hält.

Kummelsburg, den 19. Juni 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Massow-Groß-Volz ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Kummelsburg, den 24. Juni 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Der Schmiedegeselle Hermann Kunow zu Darsekow ist zum Nachtwächter für den Guts- und Gemeindebezirk Darsekow ernannt bezw. gewählt, als solcher vereidigt und von mir bestätigt worden.

Kummelsburg, den 24. Juni 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Bekanntmachung.

Unsere Anordnung vom 23. März d. Js. nach welcher sämtliche Hunde der Stadt und Abbauten für den Zeitraum von 3 Monaten anzufetten oder sicher einzusperrn waren, wird hiermit aufgehoben.

Kummelsburg, den 24. Juni 1903.

Die Polizei-Verwaltung. Niebaek.

Nachdem an einem in Neuhütten verendeten Hunde, Tollwut-Verdacht festgestellt ist, wird die Hundesperre auf die Dauer von 3 Monaten verhängt über die Ortshaften Neufeld, Charlottenthal, Lindenburg, Lubben und deren Ausbauten. Dem Festlegen gleichzuachten ist das Führen der Hunde mit einem sicheren Maulkorbe. Ohne polizeiliche Erlaubnis dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

Lubben, den 24. Juni 1903.

Der Amtsvorsteher. Freiherr von Puttkamer.

Bekanntmachung.

Durch den Herrn Kreistierarzt ist an einem verendeten Schwein des Bauerhofbesizers Piepmeyer zu Raffzig Rotlauf festgestellt worden. Es wird deshalb über das Gehöft desselben die Sperre verhängt.

Papenzin, den 24. Juni 1903.

Der Amtsvorsteher. J. B. Pöchl.

B. Nichtamtlicher Teil. (Privat-Anzeigen.)

Deutsche Warte

Tageblatt für Politik und Gesellschaft, geistiges und wirtschaftliches Leben, mit Börsen- und Handelszeitung.

Erscheint wöchentlich 7 mal (auch Montags).

Geschäftsstelle: Berlin SW. 63, Lindenstrasse 26.

1883

Für den mäßigen Abonnementspreis bietet sie ihren Abonnenten:

1. passend und kurz geschriebene **Leitartikel**;
2. unter der Ueberschrift „**Echo**“ eine Zusammenstellung der interessantesten Zeitungsstimmen über die wichtigsten Tagesereignisse;
3. ein reichhaltiges **Feuilleton**, enthaltend Aufsätze aus Wissenschaft und Kunst, kleine Erzählungen und Romane aus der Feder der ersten Schriftsteller der Gegenwart, außerdem tägliche Mitteilungen über die neuesten Vorgänge in allen Zweigen des Wissens und Könnens; Theater- und Kunstkritiken;
4. einen reichhaltigen **lokalen Teil**;
5. einen **Sprechsaal**;
6. einen allgemein interessanten und stetig benutzten **Briefkasten**. Die Beantwortung der an uns gerichteten rechtlichen, gewerblichen u. landwirtschaftl. Fragen liegt in den Händen anerkannter Autoritäten auf diesen Gebieten;
7. **Abbildungen** der im Vordergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit stehenden Personen, Landschaften, Städte, Gebäude, Kunstgegenstände, Schiffe usw.;
8. **Berichte** und sachmännliche Abhandlungen über alle bedeutenden Veranstaltungen auf dem Gebiete des Sports;
9. **Humoristisches**;
10. einen täglichen **Wetterbericht** nebst Wetterprognose;
11. **volkswirtschaftliche Leitartikel**;
12. **Kritiken** der Geschäftsberichte der bedeutendsten Aktien-Gesellschaften;

13. einen täglichen Bericht über den Verlauf der **Berliner Börse, Kurszettel und auswärtige Börsen-Telegramme**. Aus Frankfurt, Wien, London und Paris werden die wichtigsten Kurse telegraphisch mitgeteilt;
14. **Marktberichte** von Berlin, Hamburg, Köln, Bremen, Breslau, Magdeburg, Mannheim, Posen, Stettin, New-York, Liverpool, Buenos-Ayres, Glasgow usw.;



15. ein Verzeichnis der täglich gemeldeten **Konkurse**, der **Zwangsversteigerung**, und deren Ergebnisse;
16. **Verlosungs-Listen** sämtl. verlosenen Effekten;
17. **Gewinn-Listen** der **Preussisch-Klassen-Lotterie**;
18. **Personal-Nachrichten** aus Heer und Flotte, Verwalt. u. Schule.
19. Die **Vakanzen-Listen** der Pfarrämter im Schul- und kommunalen Verwaltungsdienst;
20. **Umschauen** über die wichtigsten **Erfindungen u. Neuerungen auf dem Gebiete der Technik und Industrie**;
21. **Interviews** mit hervorragenden Persönlichkeiten.
22. **Telegramme, Vermischtes** and **religiöse Sonntagsbetrachtungen**;
23. eine täglich erscheinende **Unterhaltungs-Bellage** mit Erzählungen aus der Feder der ersten deutschen Schriftsteller, **Gesundheitswarte**, sowie mehrere alle 8 resp. 14 Tage erscheinende **wertvolle Gratisbeilagen**.

Jährlich Tausende aktueller Illustrationen!

Grosse Ausgabe vierteljährlich	4,00 Mk.	} bei allen Postanstalten.
Allgemeine Ausgabe	3,00 "	
Volks-Ausgabe	2,00 "	

Dämpfigkeit

chronischer Husten der Pferde
heilbar.

Erfolg überraschend. Auskunst umsonst.
Laboratorium Wirthgen, (Gesellschaft m.
b. H.), Niederlösnitz-Dresden. 300 a.

Feldbahnen.

Eine erste Firma

übernimmt Bau u. Finanzierung — auch gegen Abzahlung — von landwirtschaftlichen, **Industrie- u. Kleinbahnen** zur Verbindung der Güter bzw. gewerblicher Anlagen (Ziegeleien, Steinbrüche, Kiesgruben etc. etc.) untereinander u. mit der nächsten Eisenbahnstation bzw. Wasserabladestelle. **Für Nachweisung von Geschäften wird Provision vergütet.** Gef. Anfragen unter **J. G. 7206** an **Eudolf Mosse, Berlin SW.** erbeten.

Verehrte Dame
 Wollen Sie Ihre Gesundheit schützen?
 Dann tragen Sie nur **ein Corset** mit schmiegsamen unzerbrechlichen **Hercules-Spiralfedern** und **Hercules-Schliesse**.

† **Beinschäden, Haut-, Harn-,** †

Geschlechtsleiden, Salzfluß, Krampfadergeschwüre, so a. Kindesfüße, Flechten, weißer Fluß, Onanie etc., frisch und veraltet, behandelt brieflich unausfällig, ohne Berufsstörung. Rückersstattung des Honorars, falls Erfolg ausbleibt. Briefliche Auskunft umsonst. **Institut Sanitas, Berlin, Jerusalemerstraße 66. Ärztliche Leitung.**

Ein Versuch mit
Kitscher's Thee

führt in der Regel zu dauerndem Bezug.

Jos. Kitscher, Thee-Großhandlung Berlin SW. 47.
 Niederl. bei **F. Wolff, Apotheker, Rummelsburg i. Pom.**

Herm. Neuber's diätisches mittelgeg. **Husten- u. Heiserkeit.**
 altbewährte **Brustbonbons**

Bestandtheile: Mel. Extr. Malti, Anis Cachou, Plantaginis.
 Preis pro Packet 40 Pfennig.
 Zu haben in Rummelsburg in der Apotheke von **Fr. Wolff.**

Ein gut erhaltenes
Rußbaum-Pianino

ist billig zu verkaufen. Adresse: **Weidenslauser, postlagernd hier.**

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma **D. W. Engelhard, Lotterie-Geschäft, Hamburg 19** bei, worauf wir unsere werthen Leser besonders aufmerksam machen.

Wo und Wie
 bildet man sich heutzutage zum **Guten Kaufmann**

aus?

Man verlange Programm von
Dr. iur. Ludwig Huberti's
 (Leipzig)

„Modernem Praktischen Handels-Institut.“



Diese **Kombinierte Mähmaschine**

für Gras und Getreide mit automatischer Selbstablage, ist die einzige ihrer Art und ersetzt voll und ganz einen Grasmäher u. einen Getreidemäher, ist daher die vorteilhafteste aller Mähmaschinen.

Spezial-Kataloge und Referenzen unentgeltlich zu Diensten.
Ph. Mayfarth & Co., Chaussee-str. 2 E. **Berlin N.**

CENTRALBLATT FÜR MODEN



75 Pf.

Damen- und Kindergarderobe, Wäsche, Handarbeiten, Unterhaltung.
 Alle 14 Tage: 12 Seiten reich illustr. Text grösst. Formats
 m. **doppelseit. Schnittmusterbogen.**

Abonnements **zu 75 Pf. viertelj.** bei allen Postanstalten und Buchhandlungen.
Gratis-Probenummern versendet der Verlag des „Centralblatt für Moden“, **Berlin W. 35.**